

Stellungnahme zur beabsichtigten Jagdzeitenverordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern als Oberste Jagdbehörde

# 1. Jagdzeit Rehbock

Die Verlängerung der Jagdzeit auf den Rehbock bis zum 31. Januar ist eher unter jagdkulturellen als unter wildbiologischen Aspekten umstritten. Die Begrenzung der Jagdzeit bis zum 15. Oktober ist jagdhistorisch relativ neu und begründet sich auf dem Versuch des Reichsjagdgesetzes von 1935, durch Wahlabschuss der geweihtragenden Rehböcke eine Verbesserung der Bestandsqualitäten zu erzielen. Heute wissen wir, dass dieser Versuch wildbiologisch gescheitert ist. Unter diesem Aspekt sehen wir keinen Grund, den Abschuss von Winterrehböcken zu verbieten und deshalb ordnungsrechtlich zu ahnden.

#### 2. Aufhebung des Drückjagdverbotes im Januar

Das Vorhaben wird abgelehnt. Unseres Erachtens widerspricht die Drückjagd auf wiederkäuendes Schalenwild während dieses Monats den wildbiologischen Erkenntnissen zur Stoffwechselruhe. Die Beunruhigung führt zu einem erhöhten Nahrungsbedarf und provoziert erhöhte Wildschäden. Das gilt in Anbetracht von Temperaturen um null Grad auch für die milderen Winter in Norddeutschland, nicht nur für die Schneegebiete des Alpenraumes, da die Stoffwechselruhe nicht von den Außentemperaturen, sondern vom Sonnenstand abhängig ist (vgl. Arnold et.al unter <u>Walter ARNOLD</u>, Christoph BEIGLBÖCK, Marion BURMESTER, Maria GUSCHLBAUER, Astrid LENGAUER, Bernd SCHRÖDER, Mirja WILKENS, Gerhard BREVES. Contrary seasonal changes of rates of nutrient uptake, organ mass, and voluntary food intake in red deer (Cervus elaphus). American Journal of Physiology – Regulatory, Integrative and Comparative Physiology, 2015; 309 (3): R277 DOI).

#### 3. Jagdzeit auf Schalenwild ab dem 16. April

Mit dem Beginn der Jagdzeit auf Schalenwild der Klasse I und Rehböcke ab Mitte April soll Mecklenburg-Vorpommern die kürzesten Schonzeiten Europas erhalten. Das Land gibt damit seinen Vorbildcharakter auf. Erstrebenswert ist unseres Erachtens vielmehr eine kurze und möglichst effektiv genutzte Jagdzeit vom 1. Juni bis zum 15. Januar. Für die Nutzung der Frühjahrsjagd auf den Rehbock besteht in Anbetracht der Herbstjagd auch keine Notwendigkeit mehr.

Vor ausufernden Jagdzeiten sollte vor allem die Erhöhung der Effektivität der bestehenden Abschussmöglichkeiten gesteigert werden. Dazu gibt es viele, bislang nicht oder zu wenig genutzte Module:

- Drückjagdregister bei den Hegegemeinschaften, aus denen ersehen werden kann, wann welches Revier jagt. Ohne diese Abstimmung der Reviere bleiben Jagden vereinzelte Aktionen, ohne Effizienzsteigerung.
- Bejagung des Rehwildes ohne Abschussplanung. Rehwild ist nach den Erkenntnissen des Dänischen Jagdverbandes (Kalö-Experiment) in der Bestandsdynamik nicht zu erfassen. Die Bejagung sollte deshalb nach dem Ermessen des örtlichen Jagdausübungsberechtigten erfolgen. Die Erfahrungen anderer Bundesländer sind insofern positiv.
- Förderung des Jagdhundewesens zur Erlangung gut ausgebildeter Meuten.
- Förderung der Gebrauchshundeversicherung,
- Landesweites Wildbretmarketing, denn eine angemessene Verwertung ist Voraussetzungsteil der Jagdmotivation.
- Wildbiologische Schulung der Jägerschaft. So könnte man bei entsprechender Unterrichtung die unsinnig engen freigaben von Hirschen der AK I (bis Lauscherlänge, doppelte Lauscherlänge, etc.) beenden, da diese Begrenzung erwiesenermaßen keine Korrelation zur späteren Geweihentwicklung hat.

### 4. Einführung der Nachtzieltechnik

Die Maßnahme wird von uns scharf abgelehnt.

Fraglich erscheint bereits, ob eine solche Eingrenzung des Katalogs der verbotenen Jagdarten gem. § 19 Abs. 1 BJagdG im Verordnungswege erfolgen kann.

Nach der erfolgten Änderung der Gesetzgebungskompetenz zum Jagdrecht im Rahmen der Föderalismusreform können grundsätzlich die Länder nach eigenem Ermessen den Katalog der sachlichen Verbote gem. § 19 Abs. 1 BJagdG einengen oder erweitern. Diese Regelung beinhaltet jedoch nicht automatisch die Zuweisung der entsprechenden Normsetzungskompetenz an die oberste Jagdbehörde. Gem. § 22 Abs. 4 LJagdG kann diese zwar grundsätzlich sachliche Verbote im Verordnungswege einschränken oder ausdehnen. Diese Vorschrift nimmt allerdings Bezug auf die Maßgaben im Sinne von § 19 Abs. 2 BJagdG. Danach ist die Verordnungsermächtigung auf besondere Gründe beschränkt. Im Übrigen bleibt es beim Gesetzesvorbehalt.

Dies gilt insbesondere für den Fall, in dem jagdrechtliche Grundsätze des Bundesjagdgesetzes und der Landesjagdgesetze ausgehebelt werden. Hier ist von einer wesentlichen Regelung auszugehen, die dem Gesetzgeber vorbehalten sein muss (vgl. BVerfGE 47, 46). Gem. § 1 Abs. 3 BJagdG sind bei der Jagdausübung die Grundsätze der Weidgerechtigkeit zu beachten. Dazu zählt unter anderem, dem Wild im Rahmen der Gesetzeszwecke die größtmögliche Chance zum Entkommen zu lassen (vgl. Schuck/Schuck § 1 BJagdG, Rn. 27).

Die Nachtzieltechnik reduziert diese Chance auf Null und eröffnet, unabhängig von der Witterung, die ganzjährige Bejagung des Schwarzwildes, 24 Stunden am Tag. Eine derartige Abkehr vom bisherigen Prinzip der Weidgerechtigkeit muss nach dem Wesentlichkeitsgrundsatz dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben.

Im vorliegenden Fall sind keine besonderen Gründe ersichtlich, um auf dem Verordnungsweg Militärtechnologie, die bislang besonders grob gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstieß und deren Besitz strafbewehrt war, in die jagdliche Praxis einzuführen. Für besonders schwerwiegende Maßnahmen gilt insofern nach wie vor der Gesetzesvorbehalt.

Die sich nähernde Afrikanische Schweinepest (ASP) stellt keinen besonderen Grund für die Zulassung von Nachtsichttechnik auf dem Verordnungsweg dar, da die Seuche bislang nicht in Deutschland vorkommt. Ein erhöhter Abschuss von Schwarzwild ist auch kein geeignetes Mittel, um die Seuche zu verhindern. Im Falle einer Ansteckung ist es nämlich gleichgültig, ob das Virus eine Rotte von 5 oder 50 Wildschweinen infiziert. Aufgrund des flächendeckenden Vorkommens von Schwarzwild wird ein zusätzlicher Abschuss durch Nachtzieltechnik das Virus nicht aufhalten können. Diese Maßnahme wird vom führenden Wildbiologen Deutschlands, Prof. Dr. Sven Herzog, als reiner Aktionismus bezeichnet (https://www.zeit.de/2018/03/afrikanische-schweinepest-wildschweine-ausbreitung-sven-herzog-interview/seite-).

4

Eine notstandsähnliche Wildschadenssituation ist vom Ministerium bislang weder dargelegt noch substantiiert worden. Da somit keine besonderen Gründe im Sinne von § 22 Abs. 4 LJagdG i.V.m. § 19 Abs. 2 BJagdG vorliegen, ist die Zulassung von Nachtzieltechnik und damit eine schwerwiegende Durchbrechung der Grundsätze der Waidgerechtigkeit nur über den Gesetzgeber möglich.

## 5. Weitere Maßnahmen

Die Einführung einer Jagdzeit für den Nandu und die Regelung des dazu notwendigen Mindestkalibers wird begrüßt.

In der Gesamtschau sind wir der Auffassung, dass nur ein verbessertes Miteinander bei Stärkung der jagdlichen Selbstverwaltung und Entlastung der Verwaltung uns den die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Zielen näher bringt.

Stiftung Wald und Wild in MV